

## **ONLINE-BANKING R-NET GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** **ausgegeben von** **BANQUE RAIFFEISEN**

### **Artikel 1 - Allgemeines**

#### **1.1 Begriffsbestimmungen**

In den vorliegenden Online-Banking R-Net-Geschäftsbedingungen werden nachfolgende Begriffe wie folgt bestimmt:

- Biometrische Authentisierung (die nach einer ersten Aktivierung des R-Net Dienstes mittels „LuxTrust“ genutzt werden kann) für verschiedene Dienste: Fingerabdruck oder Gesichtserkennung mit der PIN Code/dem elektronischen „LuxTrust“ Authentisierungselement als Ausweichlösung
- Finanzinstitut: die Banque Raiffeisen, mit satzungsmäßigem Sitz in L-3372 Leudelange, 4, rue Léon Laval.
- LuxTrust-Zertifikat/LuxTrust Produkt: persönliches Authentifizierungszertifikat vertrieben durch LuxTrust.
- Kunde: jede Person, die den Online-Banking R-Net-Vertrag mit dem Finanzinstitut unterzeichnet hat.
- PIN Code: Persönliche Identifizierungsnummer des Kunden in verschlüsselter Form, die den Zugang auf die R-Net APP ermöglicht.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen: die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beziehungen zwischen der Banque Raiffeisen und ihren Kunden.
- R-Net-Geschäftsbedingungen: die vorliegenden Online-Banking Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- R-Net-Vertrag: der vom Kunden mit dem Finanzinstitut unterzeichnete Vertrag, durch den der Kunde insbesondere die Online-Banking R-Net-Geschäftsbedingungen und die darin zwischen den Parteien festgelegten Besondere Anweisungen akzeptiert.
- Internet: das internationale Internet-Netz sowie je nach den künftigen technischen Entwicklungen andere Telekommunikationsnetze, die den Zugriff auf den Online-Banking R-Net-Dienst ermöglichen.
- LuxTrust: die Zertifizierungsstelle, die als unabhängige Vertrauensstelle hochabgesicherte Serviceleistungen für die elektronische Zertifizierung garantiert, die über Chipkarten (Smartcard) und den Certificat Signing Server die eindeutige Authentisierung der Benutzer und die Verwendung von einer handgeschriebenen Unterschrift rechtlich gleichwertigen elektronischen Signaturen per Internet ermöglicht.
- Elektronische „LuxTrust“ Authentisierungselemente: Elemente, mit denen der Kunde auf das Online-Banking R-Net zugreifen kann.
- Aggregationsdienstleistung im Zusammenhang mit „externen Konten“: Hinzufügung durch den Kunden von Konten, die bei anderen Finanzinstituten oder durch die Gesellschaft LUXHUB oder jede andere zugelassene Gesellschaft („Drittdienstleister“) zu der Liste seiner im R-Net (unter dem Punkt „externe Konten“) zugänglichen Konten.
- Elektronische Signatur: die Unterschrift, mit welcher der Kunde (der eine Unterschriftsvollmacht besitzt) nach seiner Authentisierung im Online-Banking R-Net Transaktionen genehmigen kann.
- Website: die Website des Online-Banking R-Net-Dienstes, die dem Kunden mittels seines LuxTrust-Zertifikats zugänglich ist.
- SSN (Subject Serial Number): der Name des Token bei LuxTrust.
- Gerät(e): jedes durch den Kunden ausgewählte elektronische Hilfsmittel, das den Zugriff auf den Online-Banking R-Net-Dienst ermöglicht, z.B. Computer, Mobilgerät, Tablet usw.

#### **1.2 Der R-Net-Dienst**

Der R-Net-Dienst ermöglicht dem Kunden den abgesicherten Zugriff mittels eines Gerätes auf eine Reihe von Bank- und Finanzdienstleistungen, die vom Finanzinstitut über das Internet angeboten werden. Der R-Net-Dienst wird gemäß den vorliegenden R-Net-Geschäftsbedingungen und dem R-Net-Vertrag bereitgestellt.

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, sowohl besondere als auch allgemeine Beschränkungen bezüglich der verschiedenen Funktionen des R-Net-Dienstes vorzugeben.

Die angebotenen Bank- und Finanzdienstleistungen umfassen insbesondere:

- die Eröffnung verschiedener Konten, sowie sie im Rahmen des R-Net-Dienstes angezeigt werden,
- die Erfassung eines Privatkreditantrags,
- Überweisungsaufträge,
- Daueraufträge, außer jenen im Zusammenhang mit Darlehen und/oder Krediten,
- Börsenaufträge und,
- Abfrage der Salden der im R-Net-Vertrag erwähnten Konten, sowie der Konten, die per R-Net-Dienst eröffnet wurden,
- Die Aktivierung beziehungsweise den Widerruf der biometrischen Authentisierung in der mobilen R-Net APP (R-Net Mobile) und die Verwaltung der Geräte beziehungsweise der PIN Codes,
- Die Überprüfung und Verwaltung der Einschreibung der Kreditkarten durch den Karteninhaber (mit Zugangsrecht zum Konto),
- Die Überprüfung der Einschreibung der Kreditkarten durch den Karteninhaber (ohne Zugangsrecht zum Konto),
- Die Hinzufügung von Konten, die bei Drittdienstleistern (Aggregation von externen Konten) geführt werden, die den Zugang zu den bei diesen Drittdienstleistern geführten Konten ermöglicht, darin enthalten die Einsichtnahme, den Export von Transaktionslisten auf diesen Konten sowie die Erfassung von Überweisungsaufträgen,
- Die Versendung von elektronischen oder „PUSH“ Nachrichten, die Informationen zu den Währungsumrechnungsentgelten enthalten, die für Kartenzahlungen in einer Devisen des Europäischen Wirtschaftsraums berechnet werden.

Bezüglich der Erfassung eines Privatkreditantrages, setzt das Finanzinstitut den Kunden von seiner Entscheidung in Bezug auf dessen Kreditantrag entweder auf dem Postweg in Kenntnis oder in jeder anderen Kommunikationsform seiner Wahl. Das Finanzinstitut kann den Kunden ferner durch jedes Mittel um zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte bitten, wenn es dies für erforderlich hält.

Es kann den Kreditantrag ohne Begründung ablehnen.

Die Unterlagen betreffend den Kreditantrag werden vom Finanzinstitut aufbewahrt. Der Kunde kann auf schriftliche Anfrage eine Kopie einsehen.

Der Kunde akzeptiert des Weiteren dass verschiedene sich in der Datenbank des Finanzinstituts befindlichen Angaben [Kundenstamnummer(n) und zutreffende Agentur(en), Titel, Vorname(n), Name, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand und falls vorhanden die Emailadresse und Telefonnummer oder jede sonstige Angaben] im Rahmen der Erfassung des Kreditantrages automatisch aufgeführt werden.

### **1.3 Vertragliche Beziehungen zwischen den Parteien**

Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Finanzinstitut und dem Kunden im Rahmen des R-Net-Dienstes werden durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die vorliegenden R-Net-Geschäftsbedingungen geregelt.

Die Originalfassung der vorliegenden R-Net-Geschäftsbedingungen ist in französischer Sprache erstellt. Bei Abweichungen gegenüber einer in einer anderen Sprache erstellten Fassung ist ausschließlich der französische Text maßgeblich.

Das Finanzinstitut ist berechtigt mit dem Kunden in der mit ihm vereinbarten Sprache oder, sofern möglich, in der Muttersprache des Kunden oder jeder anderen Sprache, die der Kunde versteht, zu kommunizieren. Diese Klausel kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass beim Finanzinstitut hierdurch eine Verpflichtung entsteht.

Wird eine der Bestimmungen der vorliegenden R-Net-Geschäftsbedingungen im Hinblick auf anwendbare Rechtsvorschriften für nichtig oder nicht anwendbar erklärt, gilt sie als nicht geschrieben, beeinträchtigt aber keinesfalls die Gültigkeit oder die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen. Auf keinen Fall wird hierdurch die Fortdauer des Vertragsverhältnisses beeinträchtigt.

## 1.4 Gebühren

R-Net wird dem Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Finanzinstitut behält sich jedoch das Recht vor für den R-Net-Dienst eine Gebühr zu verlangen. In diesem Fall wird der Kunde mindestens einen Monat vor Inkrafttreten dieser Änderung auf der Website oder mittels eines beliebigen anderen elektronischen oder nicht-elektronischen Kommunikationsmittels davon in Kenntnis gesetzt. Gemäß Artikel 9 der R-Net-Geschäftsbedingungen gilt das Einverständnis des Kunden mit der vorgeschlagenen Änderung als erteilt, wenn er vor dem Datum ihres Inkrafttretens beim Finanzinstitut keinen schriftlichen Widerspruch dagegen eingelegt hat. Der Widerspruch des Kunden zur vorgeschlagenen Änderung zieht automatisch die Kündigung des R-Net-Vertrags zum Datum des Inkrafttretens der Änderung nach sich.

Für mittels des R-Net-Dienstes durchgeführte Transaktionen werden die jeweils geltenden Gebühren des Finanzinstituts berechnet.

Es gilt als vereinbart, dass die Kosten für die Anschaffung eines LuxTrust-Zertifikats samt Nebenkosten zu Lasten des Kunden gehen.

## Artikel 2 - Zugriff auf die Konten

### 2.1 Vom R-Net-Dienst abgedeckte Konten

Folgende Konten sind durch den R-Net-Dienst abgedeckt:

- die Konten, die im R-Net-Vertrag aufgeführt sind,
- die Konten, die zu einem späteren Zeitpunkt per R-Net Dienst eröffnet wurden,
- die Zahlungskonten bei Drittdienstleistern, die durch den Kunden der Liste der „externen Konten“ hinzugefügt wurden.

### 2.2 Inhaber der vom R-Net-Dienst abgedeckten Konten

#### 2.2.1 Inhaber - natürliche Person

Als einzelner Kontoinhaber hat der Kunde, der eine natürliche Person ist, uneingeschränkten Zugang zu den im R-Net-Vertrag aufgeführten Konten.

#### 2.2.2 Inhaber - juristische Person

Der Kunde, der eine juristische Person ist, handelt durch seine Verwaltungsorgane und seine Bevollmächtigten. Bei jedem Zugriff auf den R-Net-Dienst mittels eines auf eine natürliche Person ausgestellten LuxTrust-Zertifikats einer juristischen Person wird davon ausgegangen, dass er im Namen und für Rechnung der juristischen Person durch eine ordnungsgemäß und uneingeschränkt bevollmächtigte Person erfolgt. Der Kunde, der eine juristische Person ist, muss das Finanzinstitut von jeder Änderung, welche die bevollmächtigten Personen betrifft, benachrichtigen. Die Vollmachten dieser Personen bleiben gültig bis dem Finanzinstitut ein schriftlicher Widerruf zugegangen ist.

Im Falle der Einschränkung der Zeichnungsvollmacht eines Bevollmächtigten lehnt das Finanzinstitut jegliche Haftung für die Ausführung oder Nichtausführung von laufenden Aufträgen oder von Aufträgen, die vor der Sperrung des Zugriffs auf den R-Net-Dienst beziehungsweise auf das betreffende Konto erteilt wurden, ab.

#### 2.2.3 Inhaber - Verbände oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit

Konten für Verbände oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, die den R-Net-Vertrag durch einen Stellvertreter unterzeichnet haben, werden wie Gemeinschaftskonten zwischen den Mitgliedern des Verbandes oder der Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit geführt.

#### 2.2.4 Mitinhaber - Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsbefugnis

Jeder Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos mit Einzelverfügungsbefugnis (Oder-Konto) kann einen R-Net-Vertrag allein unterzeichnen und erhält sein eigenes LuxTrust-Zertifikat. Der Mitinhaber setzt seinen/seine Mitinhaber davon in Kenntnis und hält das Finanzinstitut für sämtliche eventuelle Schäden infolge der Nichtinformation des/der Mitinhabers/Mitinhaber schadlos.

#### 2.2.5 Mitinhaber - Gemeinschaftskonto mit gemeinsamer Verfügungsbefugnis

Im Rahmen eines Gemeinschaftskontos mit gemeinsamer Verfügungsbefugnis (Und-Konto) wird der R-Net-Vertrag durch alle Mitinhaber unterzeichnet. Die Nutzung des R-Net-Dienstes erfordert jedoch, dass die Mitinhaber einer Person, unabhängig davon, ob diese Mitinhaber oder nicht ist, eine Verfügungsvollmacht über die vom R-Net-Vertrag abgedeckten Konten erteilen.

Sofern eine solche Vollmacht bereits erteilt wurde, kann der R-Net-Vertrag durch die bevollmächtigte Person alleine unterzeichnet werden.

Jeder Bevollmächtigte muss sich für den Zugriff auf R-Net ein LuxTrust-Zertifikat besorgen.

#### 2.2.6 Personen unter Vormundschaft und minderjährige Kinder

Ist der Inhaber des Kontos ein minderjähriges Kind oder eine volljährige, geschäftsunfähige Person, die das Gesetz unter Schutz stellt (wie zum Beispiel eine Person unter Vormundschaft), so wird der Zugriff auf den R-Net-Dienst der Person gewährt, die kraft gesetzlicher Vorschriften oder eines Gerichtsbeschlusses die Verwaltung der Güter dieser geschützten Person wahrnimmt und als solche im R-Net-Vertrag vermerkt ist.

Im Rahmen der durch das Finanzinstitut für minderjährige Kinder festgelegten Beschränkungen darf der Zugriff ebenfalls einem minderjährigen Kind, ab dem Alter von 12 Jahre gewährt werden, unter dem Vorbehalt, dass die Personen, die kraft gesetzlicher Vorschriften oder eines Gerichtsbeschlusses die Verwaltung der Güter dieses Kindes wahrnehmen, hierzu ihre Zustimmung im R-Net-Vertrag geben.

### **Artikel 3 - Modalitäten für den Zugriff auf und die Nutzung des R-Net-Dienstes**

#### **3.1 Grundsätze und Beschränkungen**

Der Kunde muss selbst für den Abschluss der Abonnements bei den Dienstleistern (zum Beispiel Telekommunikationsdienstleister, LuxTrust, Internet Service Provider („ISP“) etc. ) sorgen, die erforderlich sind, um über das Internet Zugriff auf den R-Net-Dienst zu erhalten, und ist selbst für die finanziellen und die technischen Modalitäten verantwortlich. Die Ausstattungskosten, wie jene für die Geräte und den Zugang zum Internet, einschließlich der Verbindungskosten, gehen zu Lasten des Kunden.

Der Zugriff auf den R-Net-Dienst erfolgt durch das LuxTrust-Zertifikat oder eine biometrische Authentisierung des Kunden. Im Fall einer biometrischen Authentisierung, bestätigt und erkennt der Kunde an, dass diese wie die Erfassung eines PIN Codes zu betrachten ist, die den Zugang zu den gleichen Funktionalitäten wie mit diesem ermöglicht. Der Zugang zum R-Net Dienst mit einer biometrischen Authentisierung sowie die Genehmigung von Transaktionen mit dieser gelten als Identifizierung und Legitimierung während des Zugangs zum R-Net Dienst beziehungsweise als Unterzeichnung der erfassten Transaktionen.

Der Kunde ist ausschließlich für die Beschaffung, Verlängerung sowie eventuelle Kündigung des Zertifikates zuständig.

Bei einem Widerruf des LuxTrust Zertifikates beziehungsweise der biometrischen Authentisierung haftet ausschließlich der Kunde für die Nutzung dieser bis zum Inkrafttreten des Widerrufs. Der Widerruf des Zertifikats beziehungsweise der biometrischen Authentisierung sperrt lediglich den Zugriff des Benutzers auf R-Net, wobei jegliche Rechte oder Vollmachten des Nutzers auf der Ebene des Finanzinstituts keine Beeinträchtigung erfahren.

Generell haftet das Finanzinstitut in keiner Weise in Bezug auf die verschiedenen Verfahren und Modalitäten, im Verhältnis zwischen:

- dem Kunden und LuxTrust bestimmen, insbesondere nicht für die Erbringung von Serviceleistungen bzw. die Bereitstellung von Zertifikaten durch LuxTrust oder die diesbezügliche Zertifizierungs- und Preispolitik gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von LuxTrust, die zwischen beiden Parteien zu vereinbaren sind;
- dem Kunden und dem Lieferanten des Gerätes beziehungsweise der Telekommunikationsgesellschaft im Rahmen ihrer jeweiligen Dienste.

Der R-Net-Dienst ist über die IT-Infrastruktur des Finanzinstituts zugänglich. Dieses behält sich das Recht vor, dem Kunden den Zugriff jederzeit definitiv beziehungsweise wegen Wartungs-, Instandsetzungs- oder Upgrade-Arbeiten vorübergehend oder zeitweise zu sperren, ohne für direkte oder indirekte Schäden, die der Kunde infolgedessen erlitten hat, schadensersatzpflichtig zu sein.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes kann das Finanzinstitut den Zugang zu R-Net aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung sperren sowie jegliche späteren Anweisungen des Kunden ablehnen:

- wenn objektive Gründe vermuten lassen, dass die Sicherheit von R-Net gefährdet ist oder mit R-Net eine nicht genehmigte oder betrügerische Nutzung vorgenommen wurde,
- wenn durch eine in- oder ausländische Behörde oder einen Gläubiger ein Ermittlungsverfahren gegen den Kunden eröffnet oder die Verhängung einer Sperrung erwirkt wurde,
- wenn ein deutlich erhöhtes Risiko besteht, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, dass der Zahlungspflichtige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann und/oder das Kontokorrent eine Unterdeckung aufweist,
- wenn das Finanzinstitut feststellt, dass es bei einer Fortsetzung seiner Geschäftsbeziehung mit dem Kunden haftbar gemacht werden kann oder die Transaktionen seines Kunden gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten zu verstoßen scheinen oder sich nachteilig auf den Ruf des Finanzinstituts auswirken könnten.

Der Kunde, dessen Zugriff auf R-Net gesperrt ist, wird vom Finanzinstitut in der für Mitteilungen vereinbarten Form von dieser Sperrung sowie von den Gründen hierfür in Kenntnis gesetzt; diese Information erfolgt nach Möglichkeit vor der Sperrung oder spätestens unmittelbar danach, sofern nicht objektive Sicherheitsgründe, oder EU- oder nationale Gesetzesvorschriften diese Information des Kunden verbieten.

Der Kunde, der den R-Net-Dienst benutzt, wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass die wöchentlichen Transaktionen (wie in der Sektion „Allgemeine Hilfe“ beschrieben) im Prinzip nicht die im R-Net-Vertrag vereinbarte Benutzungsgrenze überschreiten können. Dennoch, kann der Kunde, der die Benutzungsgrenze ändern möchte, dies kurzfristig über die Website tun, sofern er die geänderte Benutzungsgrenze von 25.000.-€ nicht überschreitet. Für Benutzungsgrenzen oberhalb von 25.000.-€, muss der Kunde vorab ein zu diesem Zweck auf der Website vorhandenes Formular ausfüllen, welches von der betreffenden Kontaktperson genehmigt werden muss. Jede Benutzungsgrenze oberhalb von 25.000.-€ ist nur während maximal 7 Tagen gültig.

### **3.2 Technische Informationen**

#### Helpdesk

Die vom Kunden hinsichtlich seiner LuxTrust-Hard- und/oder -Software gestellten Fragen werden direkt vom LuxTrust-Helpdesk beantwortet. Weitere Informationen zu diesem Thema sind auf der Website [www.luxtrust.lu](http://www.luxtrust.lu) zu finden oder können unter der Telefonnummer +352 24 550 550 angefordert werden.

Für sämtliche nichttechnischen Fragen bezüglich Bank- und Vertragsangelegenheiten ist das Helpdesk des Finanzinstituts zuständig.

Dem Kunden steht während der Öffnungszeiten des Finanzinstituts (von 8.00 bis 17.30 Uhr) unter der Rufnummer +352 2450 2000 ein telefonisches Helpdesk zur Verfügung, dessen Mitarbeiter sämtliche Fragen bezüglich der Einwahl in den R-Net-Dienst und dessen Nutzung beantworten.

### **3.3 Sicherheit**

Das Finanzinstitut wendet die höchsten Sorgfaltspflichten der ordnungsgemäßen Funktion des R-Net-Dienstes und der angemessenen Sicherheits- und Authentifizierungssysteme an.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für das Gerät, das er für seine Einwahl in den R-Net-Dienst verwendet. Er hat darauf zu achten, dass es ausreichende Sicherheitsmerkmale aufweist, keinen Virus oder kein anderes Programm enthält, das die Sicherheit des Systems gefährden könnte. Ferner hat er alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Sicherheit des Systems zu wahren und Dritte am Zugriff darauf zu hindern.

Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher mit dem Zugriff auf den R-Net-Dienst verbundenen Sicherheitsvorschriften, insbesondere zur Geheimhaltung seiner persönlichen Identifizierungsnummer sowie des für die Einwahl auf die Website verwendeten, streng persönlichen LuxTrust-Zertifikats. Der Zugriff auf die Funktionen des R-Net-Dienstes wird verweigert, wenn das IT-System des Finanzinstituts ein Problem beim Identifizierungsverfahren des Kunden feststellt, und zwar sowohl bei falschen als auch bei unvollständigen Angaben.

Das Finanzinstitut lehnt jegliche Haftung für Irrtümer, Fehler oder Auslassungen ab, die von Dritten bereitgestellte und dem Kunden auf der Website zur Verfügung gestellte Informationen betreffen.

Auf keinen Fall geht das Finanzinstitut in Bezug auf die Sicherheit eine Verpflichtung ein, ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen, sondern übernimmt lediglich eine Leistungspflicht. Der Kunde setzt das Finanzinstitut unmittelbar von jeder ungesetzlichen oder verdächtigen Nutzung des R-Net-Dienstes in Kenntnis und ändert sofort sein Passwort.

Bezüglich der Sicherheit der Informations- und Kommunikationssysteme und -netze sowie des Schutzes des Zugriffs des Kunden auf den R-Net-Dienst steht das Finanzinstitut dem Kunden für weitere Auskünfte sowie

gegebenenfalls für Sicherheitshinweise zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der auf der amtlichen Website bzw. auf sonstigen diesbezüglichen Websites veröffentlichten relevanten bzw. vom Finanzinstitut erteilten Sicherheitshinweise sowie zu dessen unverzüglicher Information über jegliche bei der Nutzung der Zahlungsleistungen vom R-Net-Dienst festgestellten Sicherheitsprobleme oder Unregelmäßigkeiten.

Um sich das erste Mal mit seinem LuxTrust-Zertifikat zu identifizieren, muss der Kunde sein initiales Passwort, welches ihm durch das Finanzinstitut zu Authentifizierungszwecken mitgeteilt wurde, in Verbindung mit seinem LuxTrust-Zertifikat benutzen. Der Kunde haftet ausschließlich für sämtliche daraus resultierenden Folgen, insbesondere bei einer Abweichung der Zertifikatsnummer und seiner effektiven Identität.

Der Kunde hat Zugriff auf die beim Finanzinstitut aggregierte Konten mittels biometrischer Authentisierung in der mobilen R-Net APP und kann dort verschiedene Transaktionen oder Genehmigungen ohne weitere Authentifizierung vornehmen. Der Kunde ist somit ausschließlich für alle wie auch immer gearteten Folgen, die sich aus der Nutzung der biometrischen Authentisierung mit einer betrügerischen Teilnahme seinerseits ergeben, haftbar.

Der Kunde verpflichtet sich nur seine eigenen biometrischen Daten auf dem Gerät im Rahmen der biometrischen Authentisierung zu speichern.

Der Kunde nimmt und erkennt an, dass die Sicherheitsebene während der Aktivierung und der Nutzung der biometrischen Authentisierung vorrangig von seinem Gerät und/oder der sich darauf befindlichen Software und Betriebssysteme abhängt. Der Kunde ist ausschließlich für die Wahl seines Gerätes verantwortlich und stellt das Finanzinstitut von jeglicher Haftung die sich aus der Wahl des Gerätes ergeben könnte frei.

Die Authentisierungselemente sind persönlich und nicht übertragbar.

Der Kunde verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass nicht autorisierte Personen Kenntnis von den Authentisierungselementen sowie den Parametern und Verfahren für die Authentisierung und der Signatur erhalten. In dieser Hinsicht wird ihm empfohlen, die Authentisierungselemente an einem oder mehreren sicheren Orten zu verwahren, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, und die PIN-Nummern nirgends zu notieren.

Durch die Einrichtung der biometrischen Authentisierung und die Genehmigung von Transaktionen mit dieser, bestätigt und erkennt der Kunde an, dass das Finanzinstitut in keinem Fall für die Sicherheitsstufe der Prozeduren, Methoden und genutzten oder notwendigen externen Kommunikationsmittel im Rahmen der Aktivierung dieser Mittel verantwortlich ist; diese hängen im Wesentlichen von der Wahl und den Einrichtungen des Herstellers des Mobilgeräts oder der von den Herstellern kontrollierten Rechnern und der darauf benutzten Betriebssysteme ab. Der Kunde bestätigt und erkennt außerdem an, dass das Finanzinstitut in keinem Fall für Schäden, die durch ausgeführte Transaktionen mit dem Mobilgerät des Kunden von einer außenstehenden Person verursacht werden, verantwortlich ist.

Außer in Fällen groben Verschuldens des Finanzinstituts haftet ausschließlich der Kunde für sämtliche direkten oder indirekten Folgen, die aus einer falschen, missbräuchlichen oder betrügerischen Verwendung der Authentisierungselemente resultieren.

Bei festgestelltem oder vermutetem Verlust, Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung der Authentisierungselemente ist der Kunde verpflichtet, dies dem Finanzinstitut unverzüglich anzuzeigen und das Zertifikat persönlich bei LuxTrust zu widerrufen. Bis zum Inkrafttreten des Widerrufs des Zertifikats haftet der Kunde in vollem Umfang und vorbehaltlos für jede Nutzung der Authentisierungselemente.

## **Artikel 4 - Bankgeschäfte**

### **4.1 Allgemeines**

Vor Durchführung eines Bankgeschäfts sorgt der Kunde dafür, dass das Konto, auf dem die Transaktion durchgeführt wird, ausreichend gedeckt ist damit das Finanzinstitut die Buchung dieser Transaktion ausführen kann. Der Kunde sorgt ebenfalls dafür, dass die übermittelten Aufträge vollständig sind.

Die ausreichende Deckung wird vom Finanzinstitut je nach den sich in Buchung befindlichen Geschäften, von denen es Kenntnis hat, bewertet. Je nach dem Kontensaldo kann das Finanzinstitut nach seinem Ermessen jederzeit die Ausführung neuer Aufträge des Kunden verweigern, wenn es der Meinung ist, dass diese Aufträge die Solvenz des Kontos gefährden. Das Finanzinstitut kann keinesfalls für die Nichtausführung eines Auftrags wegen mangelnder Deckung oder wegen Überschreitung des im R-Vertrag festgelegten Höchstbetrags haftbar gemacht werden. Weist das Konto einen Sollsaldo auf, so darf das Finanzinstitut Sollzinsen sowie eine Überziehungsgebühr erheben. Die vorliegende Bestimmung darf nicht so verstanden werden, dass sie den Inhaber eines Kontos in irgendeiner Weise berechtigt, dieses Konto zu überziehen.

Das Finanzinstitut behält sich ferner das Recht vor, jeden unvollständigen Auftrag oder jedes Geschäft zurückzuweisen, der/das nicht ausreichend glaubwürdig oder verständlich ist oder einen außergewöhnlichen

beziehungsweise die Märkte destabilisierenden Charakter aufweist.

Sämtliche Bankgeschäfte oder Aufträge des Kunden werden vom Finanzinstitut unabhängig und getrennt voneinander bearbeitet.

Insbesondere ist das Finanzinstitut berechtigt anzunehmen, dass die auf einem ihm zugegangenen Zahlungsauftrag aufgeführte Kontonummer korrekt ist und der Kontonummer des auf dem Auftrag aufgeführten Empfängers entspricht, ohne dass es zur Überprüfung der Übereinstimmung verpflichtet ist.

Zur Vermeidung von Fehlern müssen die Anweisungen des Kunden vollständig und präzise sein. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Auftrags auszusetzen, um Zusatzinformationen anzufordern, übernimmt hierfür jedoch keinerlei Haftung. Gibt der Kunde den Namen und/oder die Anschrift des Überweisungsempfängers jedoch bewusst nicht an, ist das Finanzinstitut berechtigt die Ausführung des Auftrags auf der alleinigen Grundlage der Angabe des Finanzinstituts und des Kontos des Empfängers vorzunehmen.

Die über das LuxTrust-Zertifikat durchgeführten Transaktionen werden mittels einer elektronischen Signatur unterzeichnet, die durch das LuxTrust-Zertifikat erstellt wird und von den Parteien als einer handgeschriebenen Unterschrift gleichwertig anerkannt wird.

Die Integrität der Aufträge wird durch die Authentisierung der Herkunft der Daten und die Verschlüsselung der Übertragung garantiert. Die Echtheit, Integrität und Vertraulichkeit der Aufträge werden durch die Verwendung der LuxTrust-Absicherung gewährleistet.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Signatur, die für über das LuxTrust-Zertifikat generierte Transaktionen erforderlich ist und in denen der an den R-Net-Dienst zu übermittelnde Zahlungsauftrag enthalten ist, der Unterschrift des Kunden auf der/den dazugehörigen Zahlungsdatei(en) gleichwertig ist.

#### **4.2 Übermittlung von Aufträgen**

Bei Überweisungs- oder Börsenaufträgen hat der Kunde die in den Auftragseingabefeldern enthaltenen Angaben und Hinweise genauestens einzuhalten sowie die Sektion „Allgemeine Hilfe“ zu konsultieren.

Der Kunde trägt alle Folgen, die aus der verspäteten Ausführung oder Ablehnung des Auftrages herrühren können. Das Finanzinstitut übernimmt keinerlei Haftung für Verspätungen, die durch die Mitwirkung Dritter bei der Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen verursacht werden, insbesondere aufgrund von Praktiken und Usancen auf den Märkten und bei Korrespondenzbanken.

#### **4.3. Entgegennahme von Zahlungsaufträgen**

Die Zahlungsaufträge, die vor 17 Uhr im R-Net-Dienst eingegeben werden, werden noch am selben Tag durchgeführt. Hingegen gelten danach eingehende Aufträge als am folgenden Werktag eingegangen. Allerdings behält sich das Finanzinstitut das Recht vor die zuvor erwähnten Zeiten anzupassen und dies dem Kunden durch schriftliche Mitteilung spätestens einen Monat vor dem Inkrafttreten der Anpassung mitzuteilen. Das Finanzinstitut kann dem Kunden diese Anpassungen per Post, auf Kontoauszügen, durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite oder in jeder anderen Kommunikationsform seiner Wahl bekannt geben.

Ist der Tag, an dem der Auftrag eingeht oder der als Durchführungsdatum vereinbart ist, kein Bankgeschäftstag, gilt der Zahlungsauftrag als am darauffolgenden Werktag eingegangen.

#### **4.4 Bearbeitung laufender Geschäfte**

Aufgrund buchungs- und IT-technischer Gegebenheiten gelten die Angaben zum Kontostand des Kunden lediglich unter dem Vorbehalt laufender, gegebenenfalls noch nicht verbuchter Wertpapiertransaktionen. Die Buchung der Wertpapiertransaktionen erfolgt allgemein gemäß den Regeln und Gebräuchen des Finanzplatzes.

#### **4.5 Verpflichtung, über den R-Net-Dienst übermittelte elektronische Nachrichten einzusehen**

Die Informationspflicht des Finanzinstituts im Rahmen des R-Net-Vertrags und der vorliegenden R-Net-Geschäftsbedingungen gegenüber dem Kunden gilt als erfüllt, wenn es ihm elektronische Nachrichten auf seine gesicherte Zustellplattform von R-Net ablegt. Der Kunde verpflichtet sich, die übermittelten Informationen regelmäßig einzusehen.

#### **4.6. Informationen über die bei Transaktionen mit Karten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes anfallenden Währungsumrechnungsentgelte**

Der Kunde kann die Versendung von elektronischen oder „PUSH“ Mitteilungen, die diese Informationen enthalten abbestellen und stellt das Finanzinstitut von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang frei. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass diese Mitteilung nur einmal im Monat versendet wird, wenn der Kunde mehrere Transaktionen mit einer Währungsumrechnung in der gleichen Devise mit seiner Karte im jeweiligen Monat vornimmt.

#### **4.7 Nachweis der Geschäfte, Beanstandungen**

Sämtliche Geschäfte auf Konten oder mit Guthaben, die mittels des R-Net-Dienstes durchgeführt werden, sind auf der Ebene des zentralen Systems des Finanzinstituts Gegenstand einer Buchung. Derart verbuchte Geschäfte werden in Kontoauszügen erfasst, die dem Kunden gemäß den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Modalitäten übermittelt werden.

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verfügt der Kunde im Falle einer Uneinigkeit über eine Frist von 30 Tagen ab Versand der Kontoauszüge, um schriftlich eine Beschwerde einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Buchungen, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, als vom Kunden genehmigt; somit erlischt jegliches Recht zur Beanstandung infolge einer eventuell nicht genehmigten oder falsch ausgeführten Zahlungstransaktion, die auf dem Kontoauszug ausgeführt ist.

Der Kunde verzichtet darauf, die Bestimmungen von Artikel 1341 des Bürgerlichen Gesetzbuches geltend zu machen. Er ist damit einverstanden, dass das vereinbarte Identifizierungsverfahren zwischen den Parteien als Beweis gilt und mit der Unterschrift des Kunden gleichgestellt wird, durch die dieser bestätigt, der Auftraggeber der verbuchten Aufträge zu sein, und ihrem Inhalt zuzustimmen.

Außerdem ist der Kunde bezüglich des Nachweises der mittels des R-Net-Dienstes in Auftrag gegebenen Geschäfte damit einverstanden, dass die elektronischen oder nicht-elektronischen Aufzeichnungen bzw. Dateien über diese Aufträge und Geschäfte, die beim Finanzinstitut geführt werden, zwischen den Parteien als Beweis gelten. Diese Aufzeichnungen oder Dateien besitzen dieselbe Beweiskraft wie ein Originaldokument und sind bei Anfechtung durchgeführter Geschäfte verbindlich.

Ausgedruckte Abschriften von Informationen, die im Rahmen des R-Net-Dienstes übermittelt wurden, stellen in keinem Fall vom Finanzinstitut ausgehende offizielle Schriftstücke oder Beweise dar.

#### **4.8 Transaktionen mit Finanzinstrumenten**

Der Kunde übermittelt über den R-Net-Dienst in Eigeninitiative Aufträge auf Finanzinstrumente, ohne eine Anlageberatung vom Finanzinstitut erhalten zu haben.

Der Kunde erkennt außerdem an dass das Finanzinstitut Aufträge in Bezug auf komplexe und nicht komplexe Finanzinstrumente ausführt.

Bei Aufträgen über nicht komplexe Finanzinstrumente, ist das Finanzinstitut nicht verpflichtet zu beurteilen, ob der Kunde über die angemessenen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um in diese Kategorie von Finanzinstrumenten zu investieren; somit profitiert der Kunde nicht vom entsprechendem Schutz der einschlägigen Verhaltensregeln.

Bei Aufträgen im Zusammenhang mit komplexen Finanzinstrumenten prüft das Finanzinstitut vor Ausführung des Auftrags, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und / oder Erfahrungen verfügt, um in diese Kategorie von Finanzinstrumenten zu investieren.

Der Kunde der Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) oder ein verpacktes Anlageprodukt für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („PRIIP“) via den R-Net-Dienst zeichnet, muss vor Ausführung des Auftrages das Basisinformationsblatt („Key Investor Information Document“ oder „KIID“) für die OGAW oder, oder das Basisinformationsblatt („Key Investor Document“ oder „KID“) für die PRIIP's zur Kenntnis genommen haben, welche entweder auf der Internetseite der Managementgesellschaft oder des Fondsmanagements des Investmentfonds, oder auf jeder anderen zugelassenen Internetseite beziehungsweise im Online-Banking des Finanzinstituts verfügbar sind.

Der Kunde bestätigt insbesondere, den "Anlage-Ratgeber" gelesen zu haben und sich der Risiken bewusst zu sein, die mit der Anlage in die verschiedenen Finanzinstrumente verbunden sind.

Erträge der Vergangenheit sind kein Indikator für künftige Erträge.

Über den R-Net-Dienst kann der Kunde sein Profil aktualisieren, das Informationen zu seiner persönlichen und finanziellen Situation, Anlageerfahrung und -kenntnissen sowie zu seinen Zielen enthält.

Der R-Net-Dienst ermöglicht die Erfassung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten. Die Order wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen und Auswahl von Finanzintermediären und insbesondere in Bezug auf Finanzinstrumente ausgeführt:

- Die Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge eines OGAW werden am im Prospekt des OGAW genannten Nettoinventarwert (NAV) ausgeführt.
- Kauf- und Verkaufsaufträge für eine Aktie werden zu den Öffnungszeiten der verschiedenen Börsen ausgeführt.

Alle Informationen betreffend die Ausführung eines Auftrags werden vom Finanzinstitut gespeichert und aufbewahrt

#### **Artikel 5 – „Paperless“ Dienstleistung**

Abgesehen von der Möglichkeit sämtliche Bankunterlagen/Bankkorrespondenz, einschließlich die Verträge bezüglich die von der Bank angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die Kontoauszüge, die Bescheinigungen, die Belastungs-/Gutschriftanzeigen, jedwede Dokumente oder Informationen im Zusammenhang mit seiner etwaigen Qualität als Mitglied der Raiffeisenbank sowie die Briefe und Kommunikation und jedes andere eventuelle Dokument (nachfolgend als „Dokumente“ bezeichnet) in Papierform auf dem Postweg zu bekommen, kann der Kunde (mit Ausnahme von Minderjährigen) beziehungsweise sein mit einer Vollmacht ausgestatteter Bevollmächtigter (mit Ausnahme von Bevollmächtigten einer juristischen Person ohne Einzelunterschrift) beantragen die zuvor erwähnten Dokumente ausschließlich in Form von pdf Dokumenten für das/die zulässige(n) und in der „Paperless Vereinbarung“, respektive unter der Rubrik „Einstellungen“ im R-Net-Dienst auserwählte(n) Konto/Konten zu bekommen. Diese Option beinhaltet automatisch den Empfang jeglicher Dokumente die mit einem Wertpapierdepot welches an ein Konto des Kunden verknüpft ist in exklusiver Form von PDF-Dokumenten.

Durch diese Auswahl verzichtet der Kunde auf die Zusendung von Dokumenten in Papierform und erkennt vorbehaltlos, dass das Finanzinstitut die Dokumente mit dem hierauf vermerkten Datum als an ihn zugestellt betrachtet werden. Somit trägt er selbst die gesamte Verantwortung für alle Folgen, die sich aus dem Umstand ergeben können, dass die Dokumente, die die in der „Paperless Vereinbarung“, respektive unter der Rubrik „Einstellungen“ im R-Net-Dienst, auserwählten Kontonummern direkt oder indirekt betreffen nicht an seine Anschrift zugestellt werden. Der Kunde verzichtet darauf, sich gegenüber dem Finanzinstitut darauf zu berufen, dass er von deren Inhalt erst zum Zeitpunkt deren Einsichtnahme im R-Net-Dienst Kenntnis erlangen konnte.

Die Dokumente bezüglich nicht abgeschlossener Konten können, ab deren Zurverfügungstellung im R-Net-Dienst, während einem Zeitraum von maximal 5 Jahren im R-Net-Dienst eingesehen werde.

Der Kunde kann jedoch jederzeit die Erstellung von Dokumenten in Papierform für jegliche durchgeführten Operationen, die innerhalb von der gesetzlich vorgegebenen Archivierungsfrist von 10 Jahren getätigt wurden beantragen. In diesem Fall, unterliegt das Erstellen und die Bereitstellung von diesen Dokumenten auf Anfrage des Kunden, dem gültigen Tarif.

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, zu jedem Zeitpunkt die Zurverfügungstellung der Dokumente im R-Net einzustellen oder die Auswahl der im R-Net-Dienst zur Verfügung gestellten Dokumente zu erweitern oder zu verringern. In diesem Fall werden dem Kunden die Dokumente, die nicht mehr im R-Net-Dienst zur Verfügung gestellt, sondern in Papierform auf dem Postwege zugesendet.

Die Aufhebung der „Paperless“ Zurverfügungstellung der Dokumente kann nicht direkt mittels des R-Net Dienstes veranlasst werden. Der Kunde muss beim Finanzinstitut vorstellig werden um einen Papierversand der Dokumente zu beantragen.

Die Kündigung des R-Net-Dienstes führt ohne weiteres zur Aufhebung der „Paperless“ Zurverfügungstellung der Dokumente und zur Zusendung der Dokumente in Papierform auf dem Postweg.

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, sich auf beliebige Art, insbesondere auf dem Postweg, mit dem Kunden in Verbindung zu setzen, wenn dies nach dem Ermessen des Finanzinstituts erforderlich oder ein entsprechendes Vorgehen gemäß den geltenden Vorschriften zwingend oder zulässig ist.

#### **Artikel 6 – Haftung**

##### **6.1 Allgemeine Bestimmungen**

Der R-Net-Dienst wird dem Kunden, der ihn unter seiner eigenen und vollen Verantwortung nutzt, zur Verfügung gestellt. Der Kunde erklärt, die Besonderheiten und den offenen Charakter des Internets zu kennen.

Außer bei grobem Verschulden kann das Finanzinstitut nicht für direkte oder indirekte Folgen des zeitweiligen Ausfalls, eines Funktionsfehlers oder der Einstellung des R-Net-Dienstes haftbar gemacht werden, die insbesondere zurückzuführen sind auf:

- Ereignisse, die sich seinem Einfluss entziehen, z.B. Unterbrechungen von Telefonleitungen, Streiks;
- Umstände, die eine solche Unterbrechung rechtfertigen, wie Wartungs- oder Reparaturarbeiten oder Upgrades;
- Irrtümer, Fehler, Fahrlässigkeiten, technische Unterbrechungen oder sonstige Gründe in dem Teil des Netzwerkes, der nicht der direkten Kontrolle des Finanzinstituts als Provider des R-Net-Dienstes unterliegt (Haftung des ISP oder des Anbieters des Übertragungssystems oder LuxTrust).

Das Finanzinstitut kann nicht für direkte oder indirekte Schäden haftbar gemacht werden, die auf die mangelhafte IT-Infrastruktur des Kunden (Terminal, PC, lokales Netzwerk etc.) zurückzuführen sind.

Außer bei grobem Verschulden kann das Finanzinstitut nicht für direkte oder indirekte Schäden haftbar gemacht werden, die auf ein Virus oder betrügerische Handlungen vom Typ Phishing/Identitätsdiebstahl beziehungsweise auf andere die Peripheriegeräte des Kunden betreffende Handlungen zurückzuführen sind und die weder durch das Sicherheitssystem des Kunden noch durch vernünftige Maßnahmen des Finanzinstituts oder dessen Subunternehmen entdeckt worden wären.

Außer in den im nachfolgendem Artikel 6.2 aufgeführten Fällen haftet der Kunde für alle direkten oder indirekten Folgen, die auf eine fehlerhafte oder betrügerische Nutzung des R-Net-Dienstes, des LuxTrust-Zertifikats, das zum Einloggen auf die Website dient, des initialen Passworts oder der geheimen Daten des Kunden zurückzuführen sind.

Der Kunde bestätigt, dass ausschließlich er für die Einhaltung der rechtlichen und gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist, die für ihn aufgrund seines Wohnsitzes, seines Wohnortes, seiner Nationalität oder des Ortes, von dem aus er auf den R-Net-Dienst zugreift, sowie aufgrund des Bestimmungslandes der Transaktionen gelten, insbesondere bezüglich aller direkten oder indirekten Folgen seiner Anlageentscheidungen, seines Rechts auf die Zeichnung des gewünschten Produktes, der steuerlichen Verpflichtungen, die sich daraus ergeben können, sowie aufgrund der Vorschriften und Usancen an den verschiedenen Finanzplätzen, an denen seine Transaktionen ausgeführt werden.

Das Finanzinstitut ist grundsätzlich keine Partei von Streitfällen, die zwischen dem Kunden und den (privaten oder öffentlichen) Telekommunikationsgesellschaften oder jedem anderen Beteiligten entstehen können, sowohl was die Vertraulichkeit der übertragenen Mitteilungen als auch die Fakturierung der Übertragungskosten oder die Wartung der Telekommunikationsleitungen betrifft.

Außer in Fällen groben Verschuldens des Finanzinstituts haftet ausschließlich der Kunde für sämtliche direkten oder indirekten Folgen, die aus einer falschen, missbräuchlichen oder betrügerischen Verwendung der aggregierten Zahlungskonten bei Drittdienstleistern ergeben.

## **6.2 Haftung für nicht autorisierte sowie falsch oder nicht durchgeführte Zahlungsvorgänge**

Bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang erstattet das Finanzinstitut unbeschadet des nachstehenden Absatzes dem Kunden unverzüglich den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs und versetzt das belastete Konto gegebenenfalls wieder in den vorherigen Zustand, so als ob der nicht autorisierte Zahlungsvorgang nicht erfolgt wäre. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Kunden spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.

Bei einem nicht oder einem falsch ausgeführten Zahlungsvorgang erstattet das für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortliche Finanzinstitut dem Kunden unverzüglich den Betrag des nicht oder des falsch ausgeführten Zahlungsvorgangs und versetzt das belastete Konto gegebenenfalls wieder in den vorherigen Zustand, so als ob die Nicht- oder Falschdurchführung des Zahlungsvorgangs nicht erfolgt wäre. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Kunden spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.

Die Haftung des Finanzinstituts entfällt, wenn es gegenüber dem Kunden nachweisen kann, dass der Zahlungsdienstleister des Empfängers den Transaktionsbetrag erhalten hat. Auf Verlangen des Kunden bemüht sich das Finanzinstitut, unabhängig von seiner Haftung die nicht oder falsch ausgeführten Zahlungsvorgänge ausfindig zu machen und dem Kunden das Ergebnis seiner Nachforschungen mitzuteilen, ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen.

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, die nicht autorisierten, nicht oder falsch ausgeführten Zahlungsvorgänge entsprechend den geltenden Gebühren und Konditionen der Bank zu verrechnen.

### **6.3 Nicht genehmigte Nutzung bei Verlust, Diebstahl oder Veruntreuung**

Der Kunde benutzt den R-Net-Dienst gemäß den vorliegenden R-Net-Geschäftsbedingungen und muss sämtliche angemessene Maßnahmen zur Absicherung seiner personenbezogenen Sicherheitsdaten treffen, wie vorher im Punkt 3.3 beschrieben.

Der Kunde haftet persönlich für alle Folgen, die sich aus Verlust, Diebstahl, der missbräuchlichen oder betrügerischen Nutzung, Fälschung oder Nutzung der personenbezogenen Sicherheitsdaten, die ihm oder seinem Bevollmächtigten ausgehändigt wurden, ergeben.

#### **Artikel 7 - Geistiges Eigentum**

Alle Rechte, die mit der Entwicklung des R-Net-Dienstes verbunden sind, sind und bleiben Eigentum des Finanzinstituts.

#### **Artikel 8 - Verarbeitung persönlicher Daten**

Im Rahmen des R-Net-Dienstes verarbeitet das Finanzinstitut personenbezogene Daten. Diese Verarbeitung unterliegt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beziehungen zwischen der Banque Raiffeisen und ihren Kunden.

#### **Artikel 9 - Änderung der vorliegenden R-Net-Geschäftsbedingungen**

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, die R-Net-Geschäftsbedingungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kunden spätestens einen Monat vor Inkrafttreten zu ändern. Das Finanzinstitut kann dem Kunden diese Änderungen per Post, auf Kontoauszügen, durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite oder in jeder anderen Kommunikationsform seiner Wahl bekannt geben.

Das Einverständnis des Kunden mit den vorgeschlagenen Änderungen gilt als erteilt, wenn er vor dem Datum ihres Inkrafttretens beim Finanzinstitut keinen schriftlichen Widerspruch dagegen eingelegt hat. Der Widerspruch des Kunden zur vorgeschlagenen Änderung zieht automatisch die Kündigung des R-Net-Vertrags zum Datum des Inkrafttretens der Änderung nach sich.

Selbstverständlich sind Änderungen, die auf der Änderung von Gesetzen oder Vorschriften beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung gegenüber dem Kunden wirksam. Gleiches gilt für das Recht des Finanzinstituts jederzeit einen neuen Dienst oder ein neues Produkt hinzuzufügen.

#### **Artikel 10 - Dauer / Kündigung**

Der R-Net-Vertrag, der durch vorliegende R-Net-Geschäftsbedingungen geregelt wird, wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Beide Parteien können den Vertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Tagen kündigen. Im Falle mehrerer Kontoinhaber setzt die Kündigung eines Mitinhabers dem R-Net-Vertrag für alle Mitinhaber ein Ende.

Aufträge, deren Ausführungsdatum nach dem Inkrafttreten der Auflösung des R-Net-Vertrages liegt, werden, außer wenn eine Änderung, Aufhebung der Transaktion oder eine Sperrung des betreffenden Kontos vorgenommen wurde, noch ausgeführt.

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, den R-Net-Vertrag ohne vorherige Mahnung, Einhaltung einer Kündigungsfrist oder juristische Formalitäten mit sofortiger Wirkung in den folgenden Fällen zu kündigen:

- bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Finanzinstitut unabhängig von der Ursache derselben;
- bei Nichteinhaltung des R-Net-Vertrages seitens des Kunden, einschließlich der Anlagen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder R-Net-Geschäftsbedingungen;
- bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften durch den Kunden;
- wenn objektive Gründe vermuten lassen, dass die Sicherheit von R-Net gefährdet ist oder mit R-Net eine nicht genehmigte oder betrügerische Nutzung vorgenommen wurde;
- wenn durch eine in- oder ausländische Behörde oder einen Gläubiger ein Ermittlungsverfahren gegen den Kunden eröffnet oder die Verhängung einer Sperrung erwirkt wurde;
- wenn ein deutlich erhöhtes Risiko besteht, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, dass der Zahlungspflichtige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann und/oder das Kontokorrent eine Unterdeckung aufweist;

- wenn das Finanzinstitut feststellt, dass es bei einer Fortsetzung seiner Geschäftsbeziehung mit dem Kunden haftbar gemacht werden kann oder die Transaktionen seines Kunden gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten zu verstoßen scheinen oder sich nachteilig auf den Ruf des Finanzinstituts auswirken könnten.

Im Falle der Kündigung des R-Net-Vertrages oder im Falle der Einstellung des R-Net-Dienstes hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz.

#### **Artikel 11 - Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Erfüllungsort**

Die R-Net-Geschäftsbedingungen und der R-Net-Vertrag unterliegen luxemburgischem Recht. Für jeden die Anwendung, Auslegung oder Ausführung der R-Net-Geschäftsbedingungen und des R-Net-Vertrages betreffenden Streitfall zwischen dem Kunden und dem Finanzinstitut sind ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig. Das Finanzinstitut kann jedoch den Streitfall vor jedes andere Gericht bringen, das normalerweise für den Kunden zuständig wäre.

Wurde keine gegenteilige Vereinbarung getroffen, ist der Sitz des Finanzinstituts der Erfüllungsort für seine Verpflichtungen gegenüber dem Kunden und für die Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem Finanzinstitut.

#### **Artikel 12 - Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Zusätzlich zu den vorerwähnten Bedingungen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beziehungen zwischen der Banque Raiffeisen und ihren Kunden in ihrer Gesamtheit anwendbar.

#### **Artikel 13 - Übergabe der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Kunden**

Der Kunde hat zu jedem gegebenen Zeitpunkt der vertraglichen Beziehung Anspruch auf den Erhalt eines Exemplars der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aller diesbezüglichen Informationen, die während der Geschäftsbeziehung von Belang sind, als Ausdruck, per Post oder gegebenenfalls durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Finanzinstituts.

### **SONDERBESTIMMUNGEN FÜR ZAHLUNGSVERKEHRSLEISTUNGEN FÜR VERBRAUCHERKUNDEN IN EINER „IN“-WÄHRUNG**

#### **Artikel 14 - Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung auf Zahlungsverkehrsleistungen, die in einer IN-Währung für als Verbraucher eingestufte Kunden des Finanzinstituts in Fällen erbracht werden, in denen sich der Sitz des anderen Zahlungsdienstleisters in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, Norwegen, Liechtenstein, Monaco, San Marino oder in der Schweiz befindet. Die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 13 behalten insoweit Gültigkeit, als dieser Abschnitt keine von ihnen abweichenden Bestimmungen enthält.

#### **Artikel 15 - Begriffsbestimmungen**

- a) Verbraucherkunde: eine natürliche Person, welche die Zahlungsverkehrsleistungen zu einem anderen als einem gewerblichen oder beruflichen Zweck nutzt und Zahlungstransaktionen in einer IN-Währung vornimmt.
- b) Zahlungskonto: ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer(s) lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird und nachfolgende Bedingungen erfüllt:
  1. Es handelt sich um ein Konto, das uneingeschränkt für Zahlungstransaktionen nutzbar ist, d.h. für Einzahlungen, Bargeldauszahlungen und Überweisungen; dazu zählen vor allem gewöhnliche Bankkonten mit der Ausnahme von Sparprodukten.
  2. Es handelt sich um ein Konto bei einem Finanzinstitut mit Sitz in der betreffenden geografischen Zone, d.h. in der Europäischen Union, Island, Norwegen, Liechtenstein, Monaco, San Marino oder in der Schweiz.
  3. Es handelt sich um ein Konto, das in einer der dreizehn Landeswährungen dieser Länder geführt wird; EUR, GBP, CHF, NOK, SEK, CZK, DKK, PLN.
- c) IN-Währungen: Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst der Begriff „IN-Währungen“: EUR, GBP, CHF, NOK, SEK, CZK, DKK, PLN.
- d) Zahlungsvorgang: die bzw. der vom Zahler, im Namen des Zahlers oder vom Zahlungsempfänger ausgelöste(n) Bereitstellung, Transfer oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger.
- e) Zahlungsauftrag: einen Auftrag, den ein Zahler oder Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt;
- f) Zahlungsdienste:

1. Dienste, welche die Einzahlung eines Geldbetrags oder eine Bargeldauszahlung auf ein oder von einem Konto sowie sämtliche Zahlungsvorgänge zur Verwaltung eines Zahlungskontos ermöglichen;
2. Ausführung von Zahlungsvorgängen, einschließlich Überweisungen auf ein beim Finanzinstitut oder ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister im Sinne des Gesetzes vom 10. November 2009 über Zahlungsdienste in seiner geänderten Fassung, sowie von Zahlungsvorgängen, bei denen der Transaktionsbetrag durch eine dem Kunden eingeräumte Kontoüberziehung abgedeckt ist:
  - Lastschriftinzug;
  - Zahlungsvorgänge mittels einer Kredit- oder Debitkarte oder eines ähnlichen Zahlungsmittels;
  - Überweisungen, einschließlich Daueraufträgen;
3. Ausstellung bzw. Kauf von Zahlungsmitteln.

#### **Artikel 16 - Kosten**

Die vom Finanzinstitut einzuhaltende Frist, um einen Verbraucherkunden von der Einführung einer Gebühr für die Nutzung von R-Net in Kenntnis zu setzen, beträgt **2 Monate**. Der Verbraucherkunde gilt als mit den neuen Preiskonditionen einverstanden, wenn er vor dem Datum ihres Inkrafttretens beim Finanzinstitut keinen schriftlichen Widerspruch dagegen eingelegt hat. Bei einer Ablehnung der neuen Preiskonditionen wird der R-Net-Vertrag automatisch am Ende dieser Frist aufgelöst.

#### **Artikel 17 - Widerruf eines Zahlungsauftrags**

Jeder Zahlungsauftrag, der auf der Website eingegeben wurde und der mit einer elektronischen Unterschrift versehen ist kann grundsätzlich nicht mehr widerrufen werden, sobald er ausgeführt wurde.

Wenn jedoch mit dem Finanzinstitut vereinbart wurde, dass ein vom Kunden erteilter Zahlungsauftrag zeitlich verzögert durchgeführt wird, kann der Zahlungsauftrag spätestens bis 15 Uhr des Werktags, der dem vereinbarten Tag vorausgeht, widerrufen oder, gegebenenfalls, abgeändert werden.

Nach Ablauf der im vorstehenden Absatz genannten Frist kann ein Zahlungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Kunde und das Finanzinstitut dies vereinbart haben. Jeder solidarisch haftende Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos mit Einzelverfügungsbefugnis (Oder-Konto) oder eines Gemeinschaftskontos mit gemeinsamer Verfügungsbefugnis (Und-Konto) kann über seinen R-Net-Zugang die Ausführung eines über R-Net von einem anderen Kontoinhaber in Auftrag gegebenen Bankgeschäfts bis zur „Cut-off-Time“ am Vortag des gewünschten Ausführungsdatums widerrufen. Die Mitinhaber haften gemeinschaftlich für die von anderen Mitinhabern in Auftrag gegebenen Bankgeschäfte.

Das Finanzinstitut kann die Kosten für die Stornierung eines Zahlungsauftrags dem Kunden belasten.

#### **Artikel 18 - Modalitäten für den Zugriff auf und die Nutzung des R-Net-Dienstes**

Der Versand personenbezogener Sicherheitsdaten an einen Verbraucherkunden erfolgt durch das und unter der Verantwortung des Finanzinstituts, wobei die dafür entstehenden Kosten zu Lasten des Verbraucherkunden gehen.

#### **Artikel 19 - Für einen Zahlungsauftrag erforderliche Informationen**

Die Annahme und Ausführung eines Zahlungsauftrags erfordern mindestens folgende Angaben durch den Kunden:

- BIC-Code des Finanzinstituts des Begünstigten (freiwillige Angabe für Zahlungen in EUR mit IBAN des Begünstigten)
- IBAN-Code des Begünstigten
- Name des Finanzinstituts des Begünstigten (freiwillige Angabe)
- Name des Begünstigten
- Adresse des Begünstigten (freiwillige Angabe)
- Verwendungszweck
- IBAN-Code des Auftraggebers
- Name des Auftraggebers
- Adresse des Auftraggebers
- Gewünschtes Ausführungsdatum (freiwillige Angabe)
- Betrag
- Währung
- Aufteilung der Kosten (Kostenteilung) (möglich nur bei nicht Euro-Überweisungen)
- Anfrage auf Erteilung einer Belastungsanzeige mit dem Kontoauszug (freiwillige Angabe)
- Datum und Unterschrift.

## **Artikel 20 - Beanstandungen**

Um die Korrektur eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu erwirken, muss der Kunde das Finanzinstitut unverzüglich nach Feststellung eines solchen Zahlungsvorgangs, sofern keine erklärbare Verzögerung vorliegt, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von dreizehn Monaten nach dem Datum der Lastschrift hiervon unterrichten. Unterlässt es der Kunde, die Benachrichtigung innerhalb der vorgegebenen Fristen und in der beschriebenen Form einzureichen, erlischt das Recht auf Korrektur des Zahlungsvorgangs. Diese Frist gilt nicht, wenn das Finanzinstitut dem Kunden die Informationen über den Zahlungsvorgang nicht ausgehändigt oder bereitgestellt hat; das Finanzinstitut muss beweisen, dass der Zahlungsvorgang autorisiert war und richtig ausgeführt wurde und dass seine Informations-pflichten in Bezug auf den Zahlungsvorgang erfüllt wurden.

## **Artikel 21 - Haftung des Finanzinstituts für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge**

Verluste, die auf nicht autorisierte, mittels verlorenen oder gestohlenen personenbezogenen Sicherheitsdaten durchgeführte Zahlungsvorgänge oder auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass der Karteninhaber die Sicherheit seiner personenbezogenen Sicherheitsdaten nicht wahren konnte und ein Zahlungsmittel somit veruntreut wurde, gehen bis zur Höhe von 50.-€ zu Lasten des Kunden.

Nach der Mitteilung gemäß Artikel 3.3 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet der Kunde, außer im Falle betrügerischer Handlungen seinerseits, für keine finanziellen Verluste aus der Verwendung verlorenen, gestohlenen oder veruntreuten personenbezogenen Sicherheitsdaten. Dieser Absatz gilt nicht, wenn (i) der Diebstahl oder Verlust der personenbezogenen Sicherheitsdaten vom Kunden nicht vor dem Zahlungsvorgang aufgedeckt werden konnte, außer wenn der Kunde betrügerisch gehandelt hat, oder wenn (ii) der Verlust auf eine schuldhafte Handlung oder das Versagen eines Mitarbeiters, Vertreters oder einer Niederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eines Unternehmens, an das diese Aktivitäten ausgelagert wurden, zurückzuführen ist.

## **Artikel 22- Beweismittel**

Die beim Finanzinstitut geführten Dateien bzw. Aufzeichnungen über Transaktionen und Geschäfte im Rahmen des R-Net-Dienstes gelten bis zum Erhalt einer Beanstandung des Kunden als Nachweis. Bestreitet ein Kunde die Genehmigung einer durchgeführten Zahlungstransaktion oder behauptet er, dass eine Zahlungstransaktion nicht korrekt ausgeführt wurde, ist es Aufgabe des Finanzinstituts jeglichen Nachweis zu erbringen, dass die betreffende Transaktion genehmigt, ordnungsgemäß erfasst und verbucht und nicht mit einem technischen oder sonstigen Mangel behaftet war.

## **Artikel 23 - Änderung der Bestimmungen dieses Abschnitts**

Jede Änderung der Bestimmungen dieses Abschnitts wird dem Kunden mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt und gilt als genehmigt, wenn der Kunde während dieser Frist keinen Widerspruch einlegt. Das Einverständnis des Kunden mit der vorgeschlagenen Änderung gilt als erteilt, wenn er vor dem Datum ihres Inkrafttretens beim Finanzinstitut keinen schriftlichen Widerspruch dagegen eingelegt hat.

Der Widerspruch des Kunden zur vorgeschlagenen Änderung zieht automatisch die Kündigung des R-Net-Vertrages zum Datum des Inkrafttretens der Änderung nach sich.

## **Artikel 24 - Dauer / Kündigung**

Das Finanzinstitut kann den R-Net-Vertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. In diesem Fall hat es dem Kunden den Teil des gegebenenfalls erhobenen Jahresbeitrages, der dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Kündigung und dem Abbuchungsdatum des neuen Jahresbeitrages entspricht, zeitanteilig zurückzuerstatten.

## **SONDERBESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN ZUGANG ZU ZAHLUNGSKONTEN MIT GRUNDLEGENDEN FUNKTIONEN FÜR VERSCHIEDENE VERBRAUCHER**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung bei jeder natürlichen Person, im Rahmen einer nicht gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit und mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, dies aufgrund des Unionsrechts oder aufgrund nationalen Rechts, einschließlich derer ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, des dazugehörigen Protokolls vom 31. Januar 1967 und anderer einschlägiger völkerrechtlicher Verträge und auf einen Anspruch auf ein **Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen** geltend macht.

In diesem Zusammenhang sind die Artikel 4.4 und 4.7 der vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht anwendbar, während die Artikel 1.2, 2.1, 2.2, 3.1, 4.2, 10 und 24 von nachfolgendem überwogen beziehungsweise vervollständigt werden:

## **1.2 Der R-Net-Dienst**

R-Net ermöglicht dem Kunden den abgesicherten Zugriff mittels eines Gerätes auf eine Reihe von Bank- und Finanzdienstleistungen, die vom Finanzinstitut über das Internet angeboten werden. Der R-Net-Dienst wird gemäß den vorliegenden R-Net-Geschäftsbedingungen und dem R-Net-Vertrag bereitgestellt.

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, sowohl besondere als auch allgemeine Beschränkungen bezüglich der verschiedenen Funktionen des R-Net-Dienstes vorzugeben.

Die angebotenen Bank- und Finanzdienstleistungen umfassen, im Gegensatz zu Absatz 3 des Artikels 1.2 lediglich:

- Überweisungsaufträge,
- Daueraufträge, außer jenen im Zusammenhang mit Darlehen und/oder Krediten und
- Abfrage der Salden des Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen .

Die Absätze 3 bis 6 finden keine Anwendung

## **Artikel 2 - Zugriff auf die Konten**

### **2.1 Vom R-Net-Dienst abgedeckte Konten**

Das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ist lediglich durch den R-Net-Dienst abgedeckt.

### **2.2 Inhaber der vom R-Net-Dienst abgedeckten Konten**

Die Punkte 2.2.1 und 2.2.6 sind lediglich durch den R-Net Dienst abgedeckt, alle anderen Punkte sind nicht anwendbar.

## **Artikel 4 - Bankgeschäfte**

### **4.2 Übermittlung von Aufträgen**

Es ist dem Kunden untersagt Börsenaufträge aufzugeben.

Bei Überweisungsaufträgen hat der Kunde die in den Auftragseingabeformularen enthaltenen Angaben und Hinweise genauestens einzuhalten sowie die Sektion „Allgemeine Hilfe“ zu konsultieren.

Der Kunde trägt alle Folgen, die aus der verspäteten Ausführung oder Ablehnung des Auftrages herrühren können. Das Finanzinstitut übernimmt keinerlei Haftung für Verspätungen, die durch die Mitwirkung Dritter bei der Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen verursacht werden, insbesondere aufgrund von Praktiken und Usancen auf den Märkten und bei Korrespondenzbanken.

## **Artikel 10 - Dauer / Kündigung**

Abweichend vom 2ten Absatz dieses Artikels, hat der Kunde das Recht den R-Net- Vertrag ohne Angabe von Gründen schriftlich und unter Beachtung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Abweichend vom 4<sup>ten</sup> Absatzes dieses Artikels, hat das Finanzinstitut das Recht den R-Net-Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Nutzung des Zahlungskontos für illegale Zwecke;
- Angabe unrichtiger oder irreführender Informationen bei der Kontoeröffnung, wobei das Recht zur Kontoeröffnung bei Angabe der richtigen Informationen verwehrt worden wäre.

## **Artikel 24 - Dauer / Kündigung**

Abweichend von Artikel 24, hat das Finanzinstitut das Recht den R-Net-Vertrag ohne Angabe von Gründen schriftlich und unter Beachtung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Fehlender Zahlungsvorgang über das Zahlungskonto während mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten ;
- Verlust des Verbraucherstatus mit rechtmäßigem Aufenthaltsrechts in der Europäischen Union;
- Eröffnung eines zweiten Zahlungskontos in Luxemburg.

## **Anhang zur Raiffeisen-Payconiq-App und zum Payconiq- Dienst**

Die Bestimmungen der R-Net Online-Banking-Geschäftsbedingungen (nachstehend die „R-Net-Bedingungen“) gelten für die Nutzung des Payconiq-Dienstes über die Raiffeisen-Payconiq-App, sofern die Bestimmungen dieses Anhangs nicht davon abweichen oder sie ergänzen. Ferner ist im Rahmen des vorliegenden Anhangs jede Bezugnahme auf den R-Net-Dienst in den R-Net-Bedingungen als Payconiq-Dienst zu verstehen.

### **Artikel 1 – Allgemeines**

#### **Die Raiffeisen-Payconiq-App und der Payconiq-Dienst**

Die Raiffeisen-Payconiq-App ermöglicht:

- über die mobile Zahlungslösung mit der Bezeichnung Payconiq (im Folgenden „der Payconiq-Dienst“) jedem Kunden, der eine natürliche Person, voll geschäftsfähig und Inhaber eines Girokontos oder Mitinhaber eines Gemeinschaftsgirokontos mit solidarischer Haftung in den Büchern des Finanzinstituts ist, der einen R-Net-Vertrag abgeschlossen hat, ein gültiges SSN besitzt und sich vor der Anmeldung bei der Raiffeisen-Payconiq-App ein erstes Mal über sein mobiles Gerät oder ein anderes berechtigtes elektronisches Gerät, das über die genannte Anwendung verfügt, bei R-Net angemeldet hat,
- mit Hilfe einer persönlichen Geheimzahl (im Folgenden „PIN-Code“) oder einer biometrischen Authentisierung ausgehend von berechtigten, nicht gesperrten und in den Büchern des Finanzinstituts in Euro eröffneten Girokonten, die über die erforderliche Deckung verfügen, Zahlungen und Geldtransfers sicher durchzuführen.

Die Gebührenregelung für den Payconiq-Dienst unterliegt den Bestimmungen von Artikel 1.4 bzw. 16 der vorliegenden R-Net-Bedingungen. Die Kosten für Ausstattung wie Peripheriegeräte, für die Internetverbindung einschließlich Kommunikationskosten sowie ggf. weitere Kosten, die an einen Serviceprovider zu entrichten sind, werden ausschließlich vom Kunden getragen.

### **Artikel 2 – Zugriff auf die Konten**

In Frage kommen ausschließlich in den Büchern des Finanzinstituts eröffnete individuelle Girokonten bzw. Gemeinschaftskonten mit solidarischer Haftung, deren Inhaber oder Mitinhaber eine voll geschäftsfähige natürliche Person ist.

### **Artikel 3 – Modalitäten für den Zugriff und die Nutzung des Payconiq-Dienstes**

Ergänzend zu den Bestimmungen von Artikel 3 der R-Net-Bedingungen gelten die folgenden Bestimmungen für den Zugang zum und die Nutzung des Payconiq-Dienstes.

Jede Registrierung zum Payconiq-Dienst setzt eine Verknüpfung der Raiffeisen-Payconiq-App mit einer Mobiltelefonnummer voraus.

Vor der Aktivierung der Raiffeisen-Payconiq-App muss der Kunde seinen R-Net-Vertrag aktiviert und eine erste Verbindung mit R-Net aufgebaut haben.

Bei der ersten Aktivierung der Raiffeisen-Payconiq-App muss der Kunde das Luxtrust-Produkt verwenden, mit dem er sich für gewöhnlich beim R-Net Dienst anmeldet.

In diesem Zusammenhang wird der Kunde aufgefordert, zum Zwecke der Identifizierung und der Legitimation die folgenden beiden Elemente festzulegen:

- eine Benutzer-ID, die sich aus Informationen und elektronischen Daten zusammensetzt, mit denen das mobile Gerät und/oder die Anwendung sowie der Kunde entsprechend identifiziert werden können, und die beim Anmeldeverfahren in Payconiq registriert wird (nachstehend die „Benutzer-ID“). Bestimmte Elemente dieser Benutzer-ID werden bei jeder Anmeldung zum Payconiq-Dienst automatisch übermittelt.
- ein vom Kunden während des Registrierungs Vorgangs frei gewählter und vom Kunden frei änderbarer PIN-Code (Personal Identification Number). Zusätzlich zu diesem PIN-Code kann der Kunde außerdem je nach technischer Verfügbarkeit seines mobilen Geräts eine biometrische Authentisierung aktivieren.

Dieser PIN-Code/diese biometrische Authentisierung muss bei jeder Zahlung verwendet werden.

Der Kunde kann seinen PIN-Code/seine biometrische Authentisierung jederzeit selbst ändern, wobei eine regelmäßige Änderung des PIN-Codes vom Finanzinstitut dringend empfohlen wird.

Der Kunde bestätigt und akzeptiert Folgendes:

- Payconiq ist im Einklang mit der allgemeinen Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur des Finanzinstituts und von Payconiq S.A. zugänglich, die zu Wartungs- oder Instandhaltungszwecken zeitweise oder regelmäßig außer Betrieb gesetzt werden kann. Bei Nichtverfügbarkeit von Payconiq kann der Kunde nicht gegen das Finanzinstitut vorgehen und direkte oder indirekte Schäden geltend machen, die aus einer entgangenen Chance in Verbindung mit einem Kauf resultieren.
- Er darf seinen PIN-Code nicht auf seinem mobilen Gerät speichern und muss sich verpflichten, keine automatische Speicherung von Passwörtern und persönlichen Geheimcodes auf seinem mobilen Gerät durchzuführen.

Er muss darauf achten, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die technischen Merkmale seines mobilen Geräts und seines Nutzungsvertrags für Kommunikationsnetze ihm die Nutzung von Payconiq ermöglichen und dass das verwendete mobile Gerät keine Schadprogramme (Viren, Trojaner usw.) enthält.

Bei Verlust, Diebstahl oder Verbreitung der Identifikations- und/oder Sicherheitselemente muss der Kunde Payconiq umgehend über die entsprechenden Funktionen in der Raiffeisen-Payconiq-App oder über den Raiffeisen-Helpdesk sperren.

Der Kunde kann sich für alle Informationen und Auskünfte im Zusammenhang mit der Raiffeisen-Payconiq-App, der Nutzung, dem Abschluss und der Verbindung mit Payconiq sowie dem Payconiq-Dienst gemäß den Bestimmungen von Artikel 3.2 der vorliegenden R-Net-Bedingungen an den Raiffeisen-Helpdesk wenden. Weitere nützliche Informationen zu diesem Thema findet er ferner auf den Webseiten [www.raiffeisen.lu](http://www.raiffeisen.lu) und [www.payconiq.lu](http://www.payconiq.lu).

Nur Kunden, die Kontoinhaber gemäß Artikel 2 sind, können den Payconiq-Dienst buchen und dort einzelne Transaktionen in Auftrag geben, und zwar ohne die erforderliche Bestätigung des Mitinhabers bei Gemeinschaftskonten mit solidarischer Haftung. Gegenüber dem Finanzinstitut haftet jeder Kontoinhaber oder Mitinhaber uneingeschränkt für die Transaktionen, die er über den Payconiq-Dienst durchgeführt hat. Diese Transaktionen sind in Anwendung der allgemeinen Auftragstheorie gegenüber den anderen Mitinhabern wirksam.

Der Zugang zum Payconiq-Dienst setzt die Einwilligung des Kunden mit den vorliegenden Bestimmungen gemäß dem Registrierungsverfahren in der Raiffeisen-Payconiq-App sowie aller Aktualisierungen oder Änderungen voraus, die später durch geeignete Mittel oder durch Anzeige im Informationsteil der Webseite **www.raiffeisen.lu** mitgeteilt werden, zu deren regelmäßiger Prüfung sich der Kunde verpflichtet.

Alle für den Payconiq-Dienst in Frage kommenden Kontokorrente sind in der App aufgeführt und der Kunde kann darunter bis zu höchstens drei (3) auswählen, für die der Payconiq-Dienst bereitgestellt wird.

Es steht dem Finanzinstitut jedoch frei, die Bereitstellung des Payconiq-Dienstes abzulehnen, ohne seine Entscheidung begründen zu müssen. Bei Angabe unvollständiger oder fehlerhafter Informationen durch den Kunden kann das Finanzinstitut jeden Antrag auf Abschluss des Payconiq-Dienstes ablehnen und den Kunden entweder über die App oder per Post sowie auf elektronischem Wege davon in Kenntnis setzen.

Für Zahlungen, die im normalen Betrieb über den Payconiq-Dienst abgewickelt werden, wird vom Finanzinstitut als Standardeinstellung eine wöchentliche Benutzungsgrenze von 2.500 € festgelegt. Diese Benutzungsgrenze kann vom Kunden über die Raiffeisen-Payconiq-App erhöht oder gesenkt werden, darf aber keinesfalls unter 500 € oder über 5.000 € liegen. Bei Wartung oder Nichtverfügbarkeit des Payconiq-Dienstes wird diese Benutzungsgrenze automatisch auf einen Höchstbetrag von 200 € pro Nichtverfügbarkeitszeitraum gesenkt.

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, die Benutzungsgrenzen ungeachtet der Möglichkeit, den Zugang zum Payconiq-Dienst vollständig zu sperren oder auszusetzen, in folgenden Fällen zu senken:

- auf Anfrage des Kunden
- bei Eintritt einem der in Artikel 3.1 Absatz 6 und 7 der vorliegenden R-Net-Bedingungen vorgesehenen Fälle.

Der Kunde wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 3.1 Absatz 8 der vorliegenden R-Net-Bedingungen davon in Kenntnis gesetzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 3 der R-Net-Bedingungen, die es dem Finanzinstitut ermöglichen, den Zugang zum Payconiq-Dienst zu sperren, behält es sich das Recht vor, den Payconiq-Dienst ganz oder teilweise aus triftigen Gründen auszusetzen und insbesondere:

- wenn die Konten des Kunden geschlossen oder gesperrt werden oder wenn sich herausstellt, dass der Kunde seine gesetzlichen, rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen in Verbindung mit den angebotenen Diensten nicht einhält,
- während der Kündigungsfrist,
- wenn der Kunde das Finanzinstitut von einem (drohenden) Missbrauch oder einer unerlaubten Nutzung der über Payconiq angebotenen Dienste in Kenntnis setzt,
- wenn Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten dies erfordern.

#### **Artikel 4 – Bankgeschäfte**

Ergänzend zu den Bestimmungen von Artikel 4.1 Allgemeines wird darauf hingewiesen, dass jedes über den Payconiq-Dienst durchgeführte Bankgeschäft, das durch Eingabe der PIN oder einer biometrischen Authentisierung des Kunden bestätigt wird, als vom Kunden selbst und von ihm alleine ausgeführt gilt. Lediglich die vorherige Eingabe des persönlichen PIN-Codes erlaubt es dem Finanzinstitut die Identifikation des Kunden zu überprüfen.

Der Nachweis des Bankgeschäftes und dessen ordnungsgemäßen Abwicklung wird vom Finanzinstitut durch die von ihm und/oder Payconiq S.A. vorgenommenen Aufzeichnungen erbracht.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die elektronischen Aufzeichnungen des Finanzinstituts sowie von Payconiq S.A. unabhängig vom Datenträger (Papier, Mikrofiche, sonstige) den formalen und ausreichenden Beweis dafür darstellen, dass die Zahlungsvorgänge vom Kunden selbst durchgeführt wurden. In diesem Zusammenhang sind elektronische Aufzeichnungen im Besitz des Finanzinstituts und/oder von Payconiq S.A., die sämtliche Zahlungsvorgänge enthalten, ein ausreichendes Beweismittel. Abweichend von Artikel 1341 frz. BGB (Code Civil) ist der Kunde verpflichtet, den Beweis des Gegenteils zu erbringen.

Insbesondere in Bezug auf **Zahlungsaufträge** kommen die folgenden Bestimmungen zur Anwendung:

Jede Ausführung einer mit dem Konto verbundenen Zahlungstransaktion muss durch ein Bestätigungsverfahren freigegeben werden, das die Raiffeisen-Payconiq-App dem Kunden entsprechend der eingeleiteten Transaktion anzeigt. Der Zeitpunkt des Auftragseingangs entspricht dem Zeitpunkt, zu dem der Auftrag mittels einer persönlichen Kennung (PIN-Code) oder mittels biometrischer Authentisierung des Kunden bestätigt wurde, sofern er diese Funktion auf seinem mobilen Gerät aktiviert hat und diese Funktion mit der Raiffeisen-Payconiq-App (derzeit iOS Touch ID von Apple oder entsprechende Android-App) kompatibel ist.

Im Rahmen des Payconiq-Dienstes kann der Kunde nur die Funktionen zur Erkennung der biometrischen Authentisierung eines bestimmten mobilen Geräts aktivieren, dessen einziger Nutzer er ist. Ferner kann er nur seine eigenen Fingerabdrücke für die Funktion zur Erkennung biometrischer Authentisierung auf demselben mobilen Gerät speichern.

Die Zahlungsvorgänge erfolgen über Eingabe einer persönlichen Kennung (PIN-Code) auf der Tastatur oder der biometrischen Authentisierung des Kunden, falls er diese Funktion auf seinem mobilen Gerät aktiviert hat.

Jeder Zahlungsvorgang auf eine der vorstehend festgelegten Arten gilt als vom Kunden genehmigt.

Jede vom Kunden nicht bestätigte Zahlungstransaktion wird nicht ausgeführt. Umgekehrt wird jede bestätigte Zahlungstransaktion ausgeführt.

Das Finanzinstitut ist daher ausdrücklich befugt, dem Konto den Betrag der betreffenden Transaktionen zu belasten.

Jeder wie auch immer geartete Auftrag ist unwiderruflich, sobald er vom Kunden erteilt wurde.

Der Kunde muss unverzüglich die Echtheit und Richtigkeit der in der Ausführungsanzeige angegebenen Angaben für jede Transaktion, die mit einem Händler getätigt wird, und/oder in seinen Kontoauszügen prüfen.

Bezüglich der Aufträge für „**Peer-to-Peer**“- oder „**P2P**“-Überweisungen gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen.

Mit dem Payconiq-Dienst kann der Kunde Geld an jede Mobiltelefonnummer von Konto zu Konto überweisen („Peer-to-Peer“- oder „P2P“-Dienst).

Dieser „P2P“-Dienst ist in der Raiffeisen-Payconiq-App als Standardeinstellung aktiviert und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten (Name und Vorname) in die Datenbank übermittelt werden, die im nächsten Absatz angesprochen wird. Dieser Dienst kann vom Kunden jederzeit über die Raiffeisen-Payconiq-App deaktiviert werden.

Der Kunde muss zur Nutzung dieses „P2P“-Dienstes zuvor über die Raiffeisen-Payconiq-App ein Konto mit einer vom Kunden bereitgestellten und vom Finanzinstitut akzeptierten Mobiltelefonnummer verknüpfen. Demzufolge wird der Kunde darüber informiert und akzeptiert ausdrücklich, dass sein Name und Vorname in einer Datenbank angezeigt werden, die der angegebenen Telefonnummer entspricht und dass sie anderen Nutzern des Payconiq-Dienstes mitgeteilt werden.

Zur Überprüfung der Zugehörigkeit der Benutzer-ID zum Kunden wird eine Nachricht (SMS, Push, E-Mail oder andere) an die vom Kunden angegebene Benutzer-ID gesendet. Diese Nachricht enthält einen Code, einen Link oder eine andere Aktivierung, mit der diese Übertragungsfunktion aktiviert werden kann.

Die eindeutige Benutzer-ID kann auch zur Bestätigung der Identität des Kunden, zur Aktivierung oder Reaktivierung des Payconiq-Dienstes oder für andere Nebenfunktionen verwendet werden.

Der Kunde verpflichtet sich, das Finanzinstitut über jede Änderung seiner Benutzer-ID zu informieren.

Sollte der Kunde seine Benutzer-ID ändern oder verlieren, verpflichtet er sich:

- (i) entweder die mit der Übertragungsfunktion verknüpfte Benutzer-ID über das in der App dafür vorgesehene Verfahren zu ändern,
- (ii) oder den Zahlungseingang zu deaktivieren.

#### **Artikel 6 – Haftung**

Ergänzend zu den Bestimmungen von Artikel 6 der R-Net-Bedingungen kann das Finanzinstitut nicht haftbar gemacht werden für:

- Schäden, die durch Viren oder betrügerische Handlungen vom Typ Phishing/Identitätsdiebstahl oder andere Auswirkungen auf die bereitgestellte Software verursacht werden, die weder vom Schutzsystem des Kunden noch durch die angemessenen Maßnahmen des Finanzinstituts oder seiner Subunternehmen festgestellt werden konnten,
- Schwierigkeiten, die auf die fehlerhafte Funktionsweise, die falsche Konfiguration oder die allgemeine Nutzung des mobilen Geräts oder darauf zurückzuführen sind, dass das vom Kunden verwendete mobile Gerät nicht leistungsfähig genug ist;
- mögliche Schäden, die Payconiq und/oder die damit verbundene Verwendung von Payconiq entweder am mobilen Gerät des Kunden oder an den darin gespeicherten Daten verursachen können,
- Nichtbeachtung der lokalen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften durch den Kunden, insbesondere bei Nutzung von Payconiq im Ausland. Da Payconiq potenziell von Nutzern auf der ganzen Welt verwendet werden kann, verpflichtet sich jeder Kunde, die Übereinstimmung des angebotenen Dienstes mit den Vorschriften seines Wohnsitzlandes, des Nutzungsortes von Payconiq oder des Empfängerlandes seiner Zahlungen über Payconiq zu prüfen. Der Kunde kann das Finanzinstitut diesbezüglich nicht für Versäumnisse oder Verstöße gegen die für den Kunden oder seine Transaktionen geltenden Vorschriften haftbar machen.

#### **Artikel 7 – Geistiges Eigentum**

Ergänzend zu den Bestimmungen von Artikel 7 der R-Net Bedingungen:

- bestätigt der Kunde, dass die Raiffeisen-Payconiq-App und generell alle dem Kunden für die Nutzung des Payconiq-Dienstes zur Verfügung gestellten Sonderprogramme durch das geänderte Gesetz vom 18. April 2001 über Urheberrechte, verwandte Schutzrechte und Datenbanken geschützt sind,
- verpflichtet sich der Kunde, die Raiffeisen-Payconiq-App unter umfassender Einhaltung der Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 18. April 2001 zu nutzen und die Raiffeisen-Payconiq-App und alle ihm zur Verfügung gestellten Sonderprogramme nicht zu verkaufen, zu importieren, zu exportieren, zu reproduzieren, zu kommunizieren oder in Umlauf zu bringen, da ansonsten der Straftatbestand der betrügerischen Nachahmung erfüllt wäre,
- verpflichtet sich der Kunde, die Anwendung und die ihm zur Verfügung gestellten Programme zu löschen, die bei Kündigung des Payconiq-Dienstes oder bei Verkauf seines mobilen Geräts noch auf seinem mobilen Gerät gespeichert sind;

- bestätigt der Kunde, dass sich das Finanzinstitut das Recht vorbehält, den Kunden wegen Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu belangen und von ihm den dem Finanzinstitut zustehenden Schadensersatz zu verlangen.

#### **Artikel 8 – Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Kunde, der die Raiffeisen-Payconiq-App und den Payconiq-Dienst nutzt, befugt und beauftragt das Finanzinstitut, seine erforderlichen personenbezogenen und vertraulichen Daten (Name, Vorname, Kontonummer, E-Mail-Adresse und Telefonnummer oder jeden anderen vom Kunden angegebenen persönlichen Benutzer-ID) zu erheben und zu erfassen und an Payconiq S.A. zu übermitteln, um die Nutzung des Payconiq-Dienstes sowie die Ausführung und Verarbeitung aller vom Kunden erteilten Aufträge und/oder Anweisungen zu ermöglichen.

Diese Verarbeitung erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und unterliegt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beziehungen zwischen der Raiffeisenbank und ihren Kunden.

#### **Artikel 10 – Dauer / Kündigung**

Abweichend zu den Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 2 der R-Net-Bedingungen kann der Payconiq-Dienst ohne Angabe von Gründen vom Kunden mit sofortiger Wirkung und vom Finanzinstitut unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich gekündigt werden. Zahlungsaufträge, die sich nach Ablauf der zweimonatigen Kündigungsfrist in Ausführung befinden, werden storniert und nicht mehr ausgeführt.

#### **Zusatzbestimmung - Treueprogramme und Marketingaktionen**

Der Kunde befugt das Finanzinstitut, die für die Nutzung des Treueprogramms oder von Marketingaktionen unerlässlichen Daten an Payconic S.A., seine Beauftragten oder die Verkaufsstellen, die den Payconiq-Dienst akzeptieren, auf der Grundlage eines ausdrücklichen vom Kunden elektronisch über die jeweilige Funktion von Payconiq im Voraus erteilten Auftrags zu übermitteln, um die allgemeine oder punktuelle Nutzung von Payconiq zu ermöglichen und um Punkte oder andere Vorteile im Rahmen von Treueprogrammen zu sammeln und Marketingaktionen zu nutzen, die von Payconiq S.A., seinen Beauftragten oder von den Verkaufsstellen angeboten und durchgeführt werden, die den Payconiq-Dienst akzeptieren. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Ohne die ausdrückliche vorherige Einwilligung des Kunden dürfen in diesem Zusammenhang keine Daten übermittelt werden.

Das Finanzinstitut kann in keinem Fall im Rahmen der Nutzung von Treueprogrammen und Marketingaktionen haftbar gemacht werden, die unter der alleinigen Verantwortung von Payconiq S.A., ihrer Beauftragten oder der Verkaufsstellen angeboten, durchgeführt und verwaltet werden, die Payconiq als Zahlungsmittel akzeptieren. Dienstunterbrechungen oder Betriebsstörungen der Funktionen in Verbindung mit den angebotenen Treueprogrammen oder Marketingaktionen sind nicht einklagbar und ziehen keinerlei Haftung des Finanzinstitutes nach sich. Unter keinen Umständen nimmt das Finanzinstitut an einem Rechtsstreit zwischen dem Kunden und Payconiq S.A., seinen Beauftragten oder den Verkaufsstellen teil, die Payconiq als Zahlungsmittel akzeptieren.